

Zusatzbedingungen für Lebensrettende Chirurgische Eingriffe (Anhang zur Todesfallversicherung)

Definition:

Selbstbehalt bedeutet ein Geldbetrag, der von Ihnen im Falle eines Verlusts oder von Verlusten, die von dieser Versicherung abgedeckt sind, zu tragen ist, bevor ein Anspruch zahlbar ist.

Angemessene und übliche Tierarztkosten sind Ausgaben für eine notwendige tierärztliche Dienstleistung oder ein notwendiges tierärztliches Produkt, die innerhalb der üblichen Gebühren für dieselbe oder eine ähnliche Dienstleistung oder ein ähnliches Produkt liegen, die von den meisten Tierärzten in der Region, in welcher die Dienstleistung oder das Produkt erbracht wird, erhoben werden.

Was ist versichert

Dieser Nachtrag unterliegt allen Bestimmungen, Konditionen und Deckungen der Versicherung, der dieser Nachtrag beigefügt ist, sowie den zusätzlichen wichtigen Konditionen, die nachstehend angegeben sind. In Anbetracht eines Prämienzuschlags, der wie in der Police ausgewiesen pro **Pferd** erhoben wird, wird diese Versicherung so erweitert, dass **Ihnen** bis zu der in der Police angegebenen Obergrenze notwendige, **angemessene und übliche Tierarztkosten** erstattet werden, die während der **Versicherungsperiode** anfallen, insbesondere für:

a) chirurgische Eingriffe, um das Leben des **Pferdes** zu retten, und

b) Nachsorge, während sich das **Pferd** in einer anerkannten Einrichtung für Pferdechirurgie befindet, in der der chirurgische Eingriff vorgenommen wurde, jedoch begrenzt auf maximal fünfzehn (15) Tage ab dem Zeitpunkt des ersten chirurgischen Eingriffs nach der Diagnose der Erkrankung,

jedoch für a) und b) zusammen nicht mehr als insgesamt CHF 5'000 pro **Pferd** (oder den proportionalen Anteil, wenn weniger als 100% des Eigentumsanteils im Rahmen dieser Police versichert sind) während der **Versicherungsperiode**.

Konditionen

1. Die vorstehend genannten Tierarztkosten sind die direkte Folge eines Unfalls, einer Erkrankung oder Krankheit, die lebensrettende chirurgische Massnahmen erfordert und erstmals während der **Versicherungsperiode** aufgetreten ist oder sich während dieser gezeigt hat.
2. **Sie** müssen **uns** unverzüglich und in jedem Fall vor Ablauf dieser Versicherung über einen solchen Unfall, eine solche Krankheit oder Erkrankung und einen solchen chirurgischen Eingriff benachrichtigen.
3. Nur zum Zwecke dieses Nachtrags müssen **Sie uns** innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Abschluss der chirurgischen Behandlung Folgendes vorlegen:
 - a) Ein korrekt ausgefülltes Schadenformular.
 - b) Einen vom **Tierarzt** unterschriebenen Bericht, in dem der vorgenommene chirurgische Eingriff und der Zustand des **Pferdes** beschrieben werden.
 - c) Kopien aller Rechnungen in Zusammenhang mit dem Schaden.

Sollten Sie die vorstehenden zusätzlichen wichtigen Konditionen und die wichtigen Konditionen der Versicherung, der dieser Nachtrag beigefügt ist, nicht erfüllen, so könnte **Ihr** Schaden nicht bezahlt oder **Ihre** Versicherung ungültig werden.

Ausschlüsse

Dieser Nachtrag deckt nicht:

- 1) Chirurgische Eingriffe, die nicht von einem **Tierarzt** in einer anerkannten Einrichtung für Pferdechirurgie durchgeführt wurden.
- 2) Erkrankungen, die vor dem Versicherungsbeginn bestanden haben, diagnostiziert oder behandelt wurden.
- 3) Untersuchungen, medizinische Behandlungen oder Arzneimittel, sofern sie nicht in Zusammenhang mit dem abgedeckten chirurgischen Eingriff stehen, für den der Schaden geltend gemacht wird.
- 4) Chirurgische Eingriffe, die nicht unter Vollnarkose durchgeführt werden.
- 5) Elektive oder freiwillige chirurgische Eingriffe.
- 6) Kosten für den Transport des **Pferdes**.
- 7) Euthanasie des **Pferdes**.
- 8) Entsorgung des Kadavers.
- 9) böswillige oder vorsätzliche Verletzung oder kriminelle oder vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen von Ihnen
- 10) Ihr Versäumnis, dem **Pferd** jederzeit die angemessene Pflege und Aufmerksamkeit zuteilwerden zu lassen.
- 11) die Verwendung des Pferdes zu einem Zweck, der nicht in der Police ausgewiesen ist.
- 12) Alle Tierarztkosten, die für die Behandlung eines Pferdes anfallen, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Zusatzbedingungen über 17 Jahre alt ist

SELBSTBEHALT

Der **Selbstbehalt** beträgt CHF 500.- je Schadenfall.

Wenn für das Pferd eine andere Deckung für chirurgische Gebühren oder Tierarztkosten besteht, ist im Falle eines lebensrettenden chirurgischen Eingriff diese Deckung (LSSF) vorrangig.

Der Wortlaut des englischen Originals hat Vorrang.